

# **Satzung**

**des Sportfischervereins Hilkenbrook e.V.**

**1. Änderung  
Stand: 28.12.2005**

## **§1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „ Sportfischereiverein Hilkenbrook „, Er hat seinen Sitz in Hilkenbrook, Landkreis Emsland und die Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgericht ist vorgesehen. Als Sportfischer gilt derjenige, der den Fischwaid nach den sportlichen Grundsätzen ausübt, ohne dass die Fischerei Haupt- oder Nebenerwerb ist.

## **§2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§3 Zweck und Aufgaben des Vereins**

Der Verein hat ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.53. Er verfolgt diese ausschließlich und unmittelbar. Er ist selbstlos tätig. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

Er bezweckt weiter:

- 1) Die Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimatlichen Gewässern in Verbindung mit einheitlich geregelten Schutzmaßnahmen.
- 2) Die Festsetzung und Einhaltung einheitlicher, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden und den Sportfischerinteressen angepassten Schonzeiten und Mindestmaßen.
- 3) Durch Zusammenfassung der Sportfischer und durch eine einheitliche Vertretung der Fischereisportlichen Interessen, der Sportfischerei den ihr zukommenden Einfluss auch gegenüber den Verwaltungsbehörden zu sichern.
- 4) Im Zusammenwirken mit den zuständigen Stellen eine umfassende Regelung aller die Sportfischerei betreffenden Fragen anzustreben.
- 5) Die Ausbreitung und Vertiefung des sportlichen Fischens.
- 6) Durch geeignete Maßnahmen der Jugendarbeit, die Gedanken der Sportfischerei und des Gewässer- und Umweltschutzes zu vermitteln.
- 7) Die Beratung bei der Beschaffung eines dem Gewässer förderlichen und für die Bedürfnisse der Sportfischerei geeigneten Besatzes und die einheitliche Regelung aller hiermit zusammenhängenden Fragen.
- 8) Die Unterrichtung der Öffentlichkeit im Sinne dieser Zielsetzung durch geeignete Medien.
- 9) Förderung und Erhaltung der Volksgesundheit durch Pflege des Fischbestandes in folgender Weise:

- a) Reinhaltung der Gewässer durch Feststellung der Verunreinigungsursachen.
- b) Übermittlung der Meldung von Verunreinigungen an die zuständigen Stellen in Zusammenarbeit mit den staatlichen und sonstigen Wassergenossenschaften.
- c) Aufklärung der Schädiger und Verhandlungen mit ihnen zur Vermeidung weiterer Verunreinigungen.
- d) Zusammenarbeit mit den staatlichen Stellen zur Vermeidung von gesundheitlichen Schäden, die der Bevölkerung durch die Verunreinigung entstehen.

Der Verein ist als reine, auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Sportorganisation und nicht auf einen gewinnbringenden Erwerbsbetrieb gerichtet.

Der Verein und seine Mitglieder verhalten sich in politischen Fragen neutral.

#### **§4**

### **Mitgliedschaft und Aufnahme**

Mitglied des Vereins kann jeder unbescholtene Bürger werden.

Minderjährige bedürfen für die Aufnahme der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Mit der erfolgten Aufnahme wird der volle Beitrag für das jeweilige Geschäftsjahr fällig.

#### **§5**

### **Ausschluss**

Der Ausschluss eines Mitgliedes muss erfolgen, wenn es:

- 1) Sich durch Fischereivergehen und –übertretungen strafbar gemacht oder gegen Grundsätze der Waidgerechtigkeit verstößt, andere dazu anstiftet, unterstützt oder solche taten bewusst duldet.
- 2) Den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt, wiederholt Anstoß erregt oder das Ansehen des Vereins schädigt.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

- 1) Die Mitgliedschaft zur Erlangen persönlicher Vorteile, z.B. durch Verkauf oder Tausch der Beute, Eigenpacht von Gewässern ohne Zustimmung des Vereins, ausnutzt.
- 2) Innerhalb des Vereins wiederholt Anlass zu Streitigkeiten gegeben hat.
- 3) Gegen die Satzung oder Anordnungen des Vorstandes verstößt.

Der Ausschluss erfolgt nach eingehender Klärung des Falles durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Die Gründe des Ausschlusses und das Ergebnis der Abstimmung sind in Form einer Niederschrift festzuhalten.

Der Vorstand erhebt nach dem Ausschluss das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte, was das Mitglied aber nicht von der Pflicht der Beitragszahlungen bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres entbindet.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides Einspruch beim Vorstand eingelegt werden.

Der Vorstand kann bei leichteren Verstößen Verwarnungen oder Verweise erteilen.

Ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

## **§6 Austritt**

Wird im laufenden Geschäftsjahr von einem Mitglied der Erlaubnisschein nicht eingelöst, erlischt automatisch die Mitgliedschaft.

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist bis einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres durch das Mitglied für das folgende Geschäftsjahr beim Vorstand möglich.

Ausgetretene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

## **§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben das Recht, in Angelegenheiten der Fischerei vom Vorstand unterstützt und gefördert zu werden. In Mitgliederversammlungen haben alle Mitglieder das Recht, Anträge zu stellen, sich für oder gegen gestellte Anträge auszusprechen und über gestellte Anträge abzustimmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- 1) Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, die Satzung des Vereins und die Anordnungen des Vereinsvorstandes genau zu beachten und zu befolgen.
- 2) Dem Verein alle, zur Durchführung seiner Aufgaben notwendigen erforderlichen Auskünften zu erteilen.
- 3) Bei Fischereivergehen oder Übertretungen dem Vorstand unverzüglich unter Darlegung des Falles Mitteilung zu machen.
- 4) Die Bestrebungen des Vereins durch tatkräftige Mitarbeit zu unterstützen. Hierzu gehört auch die Teilnahme an den Versammlungen und den Arbeitseinsätzen zur Pflege der Gewässer.

## **§8 Beiträge**

Bei Eintritt in den Verein hat das Mitglied die Aufnahmegebühr und den vollen Jahresbeitrag für das jeweilige Geschäftsjahr zu entrichten.

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages wird auf der Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes, festgelegt.

Die Festsetzung von Sondergebühren für Fischereierlaubnisscheine mit zeitlicher Begrenzung, z.B. Wochen- oder Monatskarten, sowie die Gebühren evt. Sonstiger Einrichtungen des Vereins sind ebenfalls der Abstimmung der Jahreshauptversammlung vorbehalten.

## **§9 Der Vorstand des Vereins**

Dem Vorstand des Vereins gehören an:

- 1) Der Vorsitzende
- 2) Der stellvertretende Vorsitzende
- 3) Der Schriftführer
- 4) Der Kassenwart
- 5) Der Gewässerwart

Der Vorstand wird durch Wahl auf der Mitgliederversammlung Einzelnen für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Zur Durchführung der Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter, der nicht Mitglied des Vorstandes ist und auch nicht bei dieser Wahl in den Vorstand gewählt werden kann.

Der Wahlleiter nimmt die Vorschläge für die Wahl der Vorstandsmitglieder entgegen und führt die Wahl durch. Wenn dies von der Mitgliederversammlung gewünscht wird, eine Stimme ist ausreichend, ist die Wahl geheim durchzuführen. Für die Wahl genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein geeignetes Mitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben, bis zur nächsten Hauptversammlung beauftragen. Hier ist der das Mitglied entweder durch Wahl durch die Hauptversammlung zu bestätigen, oder ein anderes Mitglied in den Vorstand zu wählen. Die Amtszeit des neu gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Amtszeit des Vorstandes.

Die Vorstandsmitglieder haben der Mitgliederversammlung zu ihrer Entlastung Rechenschaft abzulegen.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder vertritt allein. Im Innenverhältnis ist der stellver. Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandamt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.

Die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder ergibt sich aus der Aufteilung der Aufgabengebiete. Sie alle haben die Pflicht, den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Kräften zu unterstützen.

## **§10 Die Kassenführung**

Der Kassenwart ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu verbuchen.

Aus den Belegen müssen der Zweck der Zahlung, sowie der Zahltag ersichtlich sein. Zahlungen sind durch den Kassenwart nur zu leisten, wenn sie vom Vorsitzenden oder von seinem Vertreter angewiesen sind. Ausgenommen von dieser Regelung sind regelmäßig wiederkehrende Zahlungen, z.B. Pachten.

Die Buchführung ist dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter auf Verlangen jederzeit zur Einsichtnahme vorzulegen.

Es ist dem Vorstand nicht gestattet, finanzielle Verpflichtungen einzugehen, die größer sind als der Kassenbestand oder Kredite aufzunehmen.

Die Jahresrechnung ist jeweils vor Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung von zwei Kassenprüfern abzuzeichnen.

Die Kassenprüfer werden mit einfacher Stimmenmehrheit durch die Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Sie gehören nicht dem Vorstand an.

## **§11 Die Versammlung**

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Alle durch Entscheidung des Vorsitzenden getroffenen Beschlüsse müssen auf der nächsten Versammlung nochmals braten und entschieden werden.

Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

## **§12 Die Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung findet alljährlich zum Schluss des Geschäftsjahres statt. Zu ihr ist vom Vorstand mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Sie hat u.a. die grundsätzliche Aufgabe, die Rechenschaftsberichte des Vorstandes entgegen zu nehmen, den neuen Vorstand zu wählen, die beiden Kassenprüfer zu bestellen, den Haushaltsplan, die Beiträge und die Richtlinien für die Vereinstätigkeit im laufenden Jahr zu beraten und festzulegen.

Als schriftliche Einladung genügt die Ankündigung in der örtlichen Presse.

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn der Vorstand dies aus wichtigem Grund beschließt, oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe von Gründen, beim Vorstand beantragen.

Für die Einberufung gilt § 12 Satz 2. Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über wichtige Punkte und Anregungen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes, bindende Beschlüsse durch Abstimmung herbeizuführen oder Entscheidungen gemäß § 15 zu treffen.

### **§13 Niederschrift**

Über jede Haupt- und Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Wesentlichen Inhalt der Versammlung sowie alle Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wiedergibt. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Niederschrift ist auf der jeweils folgenden Hauptversammlung zu verlesen und durch die Mitglieder zu genehmigen.

Alle Niederschriften sind aktenmäßig zu verwahren.

### **§14 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können in der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung aus deren Tagesordnung der Antrag auf Satzungsänderung und die hierüber beabsichtigte Abstimmung klar ersichtlich sein müssen, vorgenommen werden. Eine Satzungsänderung kann nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

### **§15 Auflösung des Vereins**

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung, aus deren Tagesordnung der Antrag auf Auflösung und die hierüber beabsichtigte Abstimmung klar erkenntlich sein müssen. Zur Beschlussfassung im Sinne des § 15 ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Das nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist nach der Auflösung dem regionalen Tierschutzvereins zur Verfügung zu stellen.

Hilkenbrook, den 29.12.1999